

Aktuelle Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder

Die Diakonie will es, die Caritas will es, und die Börse will es auch: „Diversity“ im Aufsichtsrat. Hinter dem Modewort verbirgt sich eine Methode zur Besetzung von Aufsichtsgremien, die zu einer größeren Vielfalt der Kompetenzen führt. Man setzt auf Spezialisten, die in Gemeinschaft die gesamte Bandbreite der Aufsichtsrats Tätigkeit abdecken können. Harmonisieren die Mitglieder untereinander, kann ein solches Gremium professioneller arbeiten als eine Gruppe, die nur aus Generalisten besteht. Doch was ist bei der Zusammenstellung des Experten-Teams zu beachten?

DIVERSITY · AUFSICHTSRAT · KOMPETENZEN · ANFORDERUNGSPROFIL · FINANCIAL EXPERT · BILMOG

Erfordernis individueller Anforderungsprofile

Zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, das Unternehmen in seinem gesamten Tätigkeitsspektrum zu beraten und zu beaufsichtigen. Folglich kommt es bei dem aus Spezialisten gebildeten Aufsichtsrat besonders darauf an, dass sich die Expertisen ergänzen. Bei jeder Neubesetzung ist zu überlegen, welche Kompetenzen im Kontrollgremium noch fehlen. Das Ergebnis ist ein individuelles Anforderungsprofil, das die Suche nach geeigneten Kandidaten erleichtert und für den Aufsichtsrat frühzeitig die Weichen auf Professionalität stellt.

Sonderfall „Financial Expert“

In besonderer Weise gilt dies für den sogenannten „Financial Expert“, dessen herausgehobene Position der Gesetzgeber mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) im Jahr 2009 geschaffen hat. Seitdem muss mindestens ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Zwar gilt die Regelung unmittelbar nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen, andere Unternehmen sollten sich jedoch schon unter Corporate-Governance-Gesichtspunkten daran orientieren. Zudem interpretieren die Gerichte Vorschriften wie den § 100 Abs. 5 AktG schnell als Organisationspflichten im Sinne eines Haftungsmaßstabs und übertragen sie auf andere Gesellschaften. Es droht damit die Gefahr, dass bei einer Fehlbesetzung des Aufsichtsrats unter Umständen sämtliche Aufsichtsratsbeschlüsse nichtig sind – einschließlich der Feststellung des Jahresabschlusses.

Mögliche Elemente eines Anforderungsprofils

Wie sieht nun ein Anforderungsprofil für Aufsichtsratsmitglieder aus? Einheitliche Muster gibt es nicht und kann es auch nicht geben. Eine individuelle Erstellung und Dokumentation des Anforderungsprofils muss sich am Unternehmensgegenstand und den vorhandenen Fertigkeiten der gewählten Aufsichtsratsmitglieder orientieren.

Folgende Kompetenzbereiche finden sich in vielen Anforderungsprofilen wieder:

- unternehmerische Kompetenz
- Fachkompetenz (bezogen auf die jeweilige Branche)
- Sozialkompetenz
- juristische Kompetenz
- bei konfessionellen Trägern: diakonisch-caritative Kompetenz

Diese Kompetenzbereiche lassen sich weiter ausdifferenzieren in einzelne Kompetenzen, die wiederum durch Anhaltspunkte oder Verhaltensbeschreibungen skizziert werden.

Anforderungsprofile enthalten regelmäßig auch persönliche Eignungsvoraussetzungen wie z. B.:

- Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit
- Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten
- Altersgrenze
- kommunikative Fähigkeiten

Die Zuständigkeit für die Erstellung der Anforderungsprofile hängt von der Art des Unternehmens ab. In börsennotierten Gesellschaften kümmert sich meist der Nominierungsausschuss, teilweise auch der Aufsichtsratsvorsitzende um das Thema. Im kirchlichen, diakonischen und caritativen Bereich prägen dagegen die Gesellschafter das Leitbild des Unternehmens. Sie sollten daher auch die Verantwortung für die Erstellung der Anforderungsprofile tragen. Auch die Geschäftsleitung kann eingebunden werden. Dies darf freilich nicht zu einer Einflussnahme auf die Aufsichtsratswahl und zur Behinderung des Kontrollorgans führen.

FAZIT

1. Anforderungsprofile disziplinieren und professionalisieren die Wahlen des Aufsichtsrats.
2. Anforderungsprofile sind individuell anhand des Unternehmensgegenstands und der Expertise der gewählten Aufsichtsratsmitglieder zu entwickeln.
3. Die Gesellschafter sind zuständig für die Erstellung des Anforderungsprofils. Sie werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsleitung unterstützt.

Tobias Allkemper

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
CURACON GmbH
Geschäftsführer
Tel. 02 51/9 22 08-0
tobias.allkemper@curacon.de

Dr. Martin Heckelmann

Rechtsanwalt
CURACON Weidlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Tel. 0 30/84 71 06 99-0
martin.heckelmann@curacon-recht.de